

# Gebührensatzung für die Kindertagesstätten (KindertagesstättenGebS - KiTaGebS)

Vom 05. August 1999 (Amtsblatt S. 366),

zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2004 (Amtsblatt S. 470)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 424), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe i. d. F. d. Bek. vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) folgende Satzung:

## § 1

### Gebühren

Die Stadt Nürnberg erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren.

## § 2

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen wird; mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3

### Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

	monatlich Euro
1. Für den Besuch der Kindergärten:	
a) Kindergartenplatz ohne Mittagsbetreuung (ab Betriebsbeginn bis 12.30 Uhr)	84,-
b) Kindergartenplatz mit Mittagsbetreuung (ab Betriebsbeginn bis 14.00 Uhr)	89,-

	monatlich Euro
c) Kindergartenplatz mit Mittagsbetreuung (ab Betriebsbeginn bis Betriebsende)	96,-
2. Schulkindergärten	54,-
3. Kinderhort, Sonderhort	73,-
4. Für die Kinderkrippen gelten folgende Gebühren; die nach der gebuchten Nutzungszeit berechnet werden:	
a) ab 2 bis 3 Stunden	90,-
b) mehr als 3 bis 4 Stunden	110,-
c) mehr als 4 bis 5 Stunden	130,-
d) mehr als 5 bis 6 Stunden	140,-
e) mehr als 6 bis 7 Stunden	180,-
f) mehr als 7 bis 9 Stunden	230,-

Wird die gebuchte Zeit überzogen, wird die nächsthöhere Gebühr berechnet. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

(2) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten sind in der Regel während der gesamten Dauer des Kindertagesstättenjahres (01.08. bis 31.07. des darauf folgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Kindertagesstättenjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden Monatsgebühren zu bezahlen. Die Kündigungsfristen der Kindertagesstattensatzung sind bei einem vorzeitigem Ausscheiden zu beachten.

(3) In den in Abs. 1 genannten Tagesstättengebühren sind keine Kosten für die Essensversorgung enthalten.

(4) Besucht ein Kind nach dem Schulkindergarten zusätzlich eine weitere Kindertagesstätte, so ist für beide Einrichtungen zusammen die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 1 c zu entrichten.

(5) Für die Kindertagesstätten sind die Gebühren in Abs. 1 festgelegt. Soweit Kinder in einzelnen Sonderfällen aufgenommen werden, gelten in der Regel ebenfalls die Gebührensätze nach Abs. 1. In diesen Fällen können die Gebühren in Härtefällen auf Antrag ermäßigt werden.

(6) Soweit Modellversuche im Bereich der Kindertagesstätten durchgeführt werden, ist die Zahlung eines Ent-

gelt für die Nutzung der Kindertagesstätte durch besondere Vereinbarung zu regeln.

(7) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die gleiche städtische Einrichtung, werden die Besuchergebühren ab dem 2. Kind um 10,- Euro verringert.

## § 4

### Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Aufnahme des Kindes zu Beginn des Kindertagesstättenjahres (1. August) in die Kindertagesstätte. Die Gebühr für den Monat August ist in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Betreuung der Kinder erst nach der Sommerschließung erfolgt.

(2) Die monatlichen Gebühren gemäß § 3 sind spätestens bis zum 01. eines Monats im voraus zu bezahlen - und zwar ohne Rücksicht darauf, an wieviel Tagen die Kindertagesstätte besucht wird.

(3) Bei Aufnahme während des Kindertagesstättenjahres (z. B. bei Zuzug, Nachrücken) entsteht die Gebührenpflicht zum 01. des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum 01. des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(4) Tritt ein Kind zu Beginn des neuen Kindertagesstättenjahres von einem Kindergarten eines freien Trägers in einen städtischen Kinderhort über und sind die Gebühren beim freien Träger für den Ferienmonat August nachweislich bezahlt, wird eine Gebühr für den Monat August nicht erhoben.

(5) Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung von Kindertagesstätten von mehr als zwei Wochen werden die bereits monatlich im voraus vereinnahmten Gebühren anteilmäßig bei der nächsten Gebühreneinzahlung angerechnet oder zurückerstattet. Die Höhe dieser Beträge richtet sich nach der Tabelle in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Satz 1 gilt nicht für die Schließung während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen angeboten werden.

## § 5

### Leistungen

Mit den Gebühren werden die entstehenden Aufwendungen für Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder teilweise abgegolten.

## § 6

### Gebührenbefreiung

(1) Die Kindertagesstattengebühren können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen für die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind

und der Besuch der Kindertagesstätte für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten und des Allgemeinen Sozialdienstes können für die Dauer eines Kindertagesstättenjahres die Gebühren für den Besuch einer Kindertagesstätte in voller oder teilweiser Höhe durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn besondere sozialpädagogische Gründe für den Besuch der Einrichtung sprechen und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte, obwohl der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Nürnberg vom 29. Oktober 1976 (Amtsblatt S. 185), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 1995 (Amtsblatt S. 523) außer Kraft.